



Gemeinde Geroldshausen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 17.05.2017
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:55 Uhr (Ende des öffentlichen Teils: 21:30 Uhr)
Ort: Rathaus Geroldshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Schäfer, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko

Drexel, Roland

Ehrhardt, Gunther

Friedrich, Wolfgang

Gardill, Armin

Krämer, Doris

Schmidt, Karl-Ludwig

ab 19:35 Uhr (TOP 2)

Schmitt, Ralf

Steinbach, Petra Dr.

Wirths, Eduard

Schriftführerin

Prax, Silke

Weitere Anwesende

Frau Rensch, arc.grün (zu Top 2 + 3)

Herr Pehl, arc.grün (zu Top 2 + 3)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Deppisch, Stefan

entschuldigt (beruflich verhindert)

Künzig, Rainer

entschuldigt (krank)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 19.04.2017 und 03.05.2017
- 2 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen
 - a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
 - b) Billigung des Entwurfs, der Begründung und des Umweltberichts
 - c) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Therapeutisches Reiten mit Pferdehaltung"
 - a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
 - b) Billigung des Entwurfs, der Begründung und des Umweltberichts
 - c) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB
- 4 Neufassung der Satzung für den Kindergarten Geroldshausen (Kindergartensatzung); Beschluss
- 5 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung); Beschluss
- 6 Antrag auf Baugenehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Errichtung eines Bauhofgebäudes mit Sozialtrakt auf dem Grundstück Fl.Nr. 274/1, Gemarkung Moos
- 7 Antrag auf Vorbescheid von den Eheleuten Mauckner-Kühnel / Kühnel zur Errichtung einer Hundepension zur Unterbringung von 10 Hunden während der Urlaubszeit oder tagsüber auf dem Grundstück Fl.Nr. 65, Gemarkung Moos, Sonnenstraße 9
- 8 Informationen / Sonstiges
- 9 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

Erster Bürgermeister Josef Schäfer eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 19.04.2017 und 03.05.2017

Auf Nachfrage zum Sachstand Wasserschaden Kinderkrippe berichtet der Vorsitzende, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige vor Ort war. Eine erneute Maueröffnung wird voraussichtlich nicht erforderlich werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 0

TOP 2 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen b) Billigung des Entwurfs, der Begründung und des Umweltberichts c) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.01.2017 (TOP 1) die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen beschlossen. Zugleich wurde der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB gemäß der Bestimmungen der Baugesetzgebung beauftragt.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.02.2017 lagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.03.2017 bis 10.04.2017 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 27.02.2017 über den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.02.2017 informiert und um Stellungnahme bis 10.04.2017 gebeten.

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und gemäß Abwägungsvorlage des Büros arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh abzuwägen.

Gemeinderat Schmidt erscheint gegen 19.05h zur Sitzung.

Frau Rensch und Herr Pehl vom Büro arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh erläutern die Planung und die Abwägungsvorlage.

Auf Nachfrage aus dem Gremium berichtet Frau Rensch, dass der Riedbach für die Einleitung der Dachflächenwässer geeignet sei. Ebenfalls seien die Festsetzungen dahingehend gefasst, dass eine Zwischenlagerung von Fäkalien/Mist in wasserundurchlässigen Anlagen zu erfolgen habe. Näheres werde Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.05.2017 des Büros arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh ist zu billigen.

Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB gemäß der Bestimmungen der Baugesetzbuches ist zu beauftragen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zur Kenntnis und beschließt, dass diese gemäß Abwägungsvorlage des Büros arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh vom 17.05.2017 abgewogen werden.
2. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.05.2017 des Büros arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh wird gebilligt.
3. Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB gemäß der Bestimmungen der Baugesetzbuches wird beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Therapeutisches Reiten mit Pferdehaltung" a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen b) Billigung des Entwurfs, der Begründung und des Umweltberichts c) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB
--------------	--

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.01.2017 (TOP 2) die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Therapeutisches Reiten mit Pferdehaltung“ im Gemeindeteil Moos beschlossen. Zugleich wurde der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Therapeutisches Reiten mit Pferdehaltung“ gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB gemäß der Bestimmungen der Baugesetzgebung beauftragt.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Therapeutisches Reiten mit Pferdehaltung“ mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.02.2017 lagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.03.2017 bis 10.04.2017 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 27.02.2017 über den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.02.2017 informiert und um Stellungnahme bis 10.04.2017 gebeten.

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und gemäß Abwägungsvorlage des Büros arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh abzuwägen.

Frau Rensch und Herr Pehl vom Büro arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh erläutern die Planung und die Abwägungsvorlage.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Therapeutisches Reiten mit Pferdehaltung“ mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.05.2017 des Büros arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh ist zu billigen.

Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB gemäß der Bestimmungen der Baugesetzbuches ist zu beauftragen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zur Kenntnis und beschließt, dass diese gemäß Abwägungsvorlage des Büros arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh vom 28.04.2017 abgewogen werden.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Therapeutisches Reiten mit Pferdehaltung“ sowie die Begründung und den Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 28.04.2017 des Büros arc.grün landschaftsarchitekten.stadplaner gmbh wird gebilligt.
3. Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB gemäß der Bestimmungen der Baugesetzbuches wird beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 4 Neufassung der Satzung für den Kindergarten Geroldshausen (Kindergartensatzung); Beschluss

Im Herbst 2016 wurde die Kindergartensatzung geändert und neu gefasst. Nach Satzungsbeschluss, Veröffentlichung und Ausfertigung wurde die Satzung im Februar 2017 der Rechtsaufsichtsbehörde am LRA Würzburg vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat im Anschluss eine Ausfertigung der Satzung an das Amt für Jugend und Familie weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 bittet das Amt für Jugend und Familie, Frau Bördlein, um Korrektur der Satzung:

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Geroldshausen; Inkrafttreten zum 01.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur Satzung für den gemeindlichen Kindergarten Zaubernest in Geroldshausen geben wir folgende Hinweise:

§ 1 Abs. 3 Gegenstand der Satzung

Der Kindergarten Zaubernest ist eine altersgemischte Einrichtung mit insgesamt 62 Plätzen, hiervon 12 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 50 Plätze für Kindergartenkinder

§ 5 Abs. 4 Aufnahme

Der frühere Art 23 BayKiBiG (Gastkindregelung) wurde ersatzlos gestrichen. Kommunen sind zur Förderung verpflichtet, wenn Eltern einen auswärtigen Platz in Anspruch nehmen, eine Finanzierungszusage der Wohnortgemeinde ist somit nicht notwendig.

§ 9 Abs. 5 Krankheit

Ein grundsätzliches Verbot der Gabe von Medikamenten in der Kita ist nicht wünschenswert, da hierdurch Kinder mit chronischen Erkrankungen, die eine regelmäßige Medikamentengabe erforderlich machen, von vorne herein vom Kita-Besuch ausschließen. Gerade für diese Kinder ist ein Kitabesuch aus pädagogischen Gründen besonders wünschenswert, zudem haben auch behinderte oder chronische kranke Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.

Wir empfehlen hier individuelle, auf den Einzelfall abgestimmte Lösungen. Die Leitungen werden hierzu in den Leitungsarbeitskreisen regelmäßig unterrichtet und beraten sowie mit entsprechenden Arbeitshilfen versorgt.

§ 11 Abs. 1: Mindestbuchungszeit

Gem. Art 21 Abs. 4 BayKiBiG kann der Träger eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden/Woche vorgeben. Die Vorgabe einer Mindestbuchungszeit von 25 Stunden/Woche ist nicht zulässig.

§ 13 Abs. 5 Betreuung

Hier fehlt ein Verweis auf Art. 26b Bußgeldvorschriften.

Wir bitten um Korrektur der Satzung (insbesondere § 11 Abs. 1: Mindestbuchungszeit) und Mitteilung über das Veranlasste bis zum 30.04.2017.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Die Änderungswünsche wurden in die beiliegende Entwurfsfassung der Kindergartensatzung eingearbeitet.

Der Satzungsentwurf wurde mit der Kindergartenleitung und dem Amt für Jugend und Familie abgestimmt.

Änderungen aufgrund Schreiben LRA Wü vom 03.03.2017
bzw. Telefonat mit Frau Bördlein am 08.04.2017:

Entwurf Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Geroldshausen (Kindergartensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Geroldshausen betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten Zaubernest im Gemeindeteil Geroldshausen. ~~Dieser besteht aus~~
~~1. der Kinderkrippe für Kinder im Alter von 1,0 Jahren bis ca. 3,0 Jahren~~
~~2. dem Kindergarten für Kinder im Alter von ca. 3,0 Jahren bis zur Einschulung.~~
Der Kindergarten Zaubernest ist eine altersgemischte Einrichtung mit insgesamt 62 Plätzen, hiervon 12 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 50 Plätze für Kindergartenkinder. Mitbetreut werden auch schulpflichtige Kinder bis einschließlich der 2. Klasse.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient gemeinnützigen Zwecken und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (01. September bis 31. August) in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.

Der Anmeldende ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Unter-suchungen) vorzulegen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 11 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme; Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen der Leitung des Kindergartens. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, so wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde Geroldshausen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig sind;
 3. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist;
 4. Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind;
 5. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ~~Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 7, Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung).~~ Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Bei Bedarf können auch Kinder ab ca. 2,5 Jahren in den Kindergarten aufgenommen bzw. nach entsprechender Empfehlung der Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten ab diesem Alter während des Kindergartenjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln.
- (8) In der Kinderkrippe können im Juli, August und Dezember bedingt durch die Ferien keine Kinder aufgenommen werden, da so die Eingewöhnung nicht pädagogisch sinnvoll durchgeführt werden kann.

DRITTER TEIL:

Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Änderung der Buchungszeit

- (1) Eine Änderung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres ist nur möglich
 - bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten,
 - bei der Geburt von Geschwisterkindern,
 - bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindergartenleitung abgestimmt.
- (2) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit während des Monats ist nicht möglich. Änderungen werden nur zum 1. des Folgemonats oder rückwirkend zum 1. des laufenden Monats zugelassen.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (5) ~~Die Gabe von Medikamenten an Kinder durch das Personal des Kindergartens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gabe von Medikamenten unterliegt der Einzelfallprüfung.~~
- (6) Eine für den Kindergarten gültige genaue Auflistung zur „Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen“ ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

VIERTER TEIL:

Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 10 Öffnungszeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien des Kindergartens werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. im Kindergarten ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit des Kindergartens, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die den Kindergarten ganztags besuchen, können im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 11 (Mindest-) Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Die Mindestbuchungszeit und Kernzeit für alle Kinder (= Zeit, an der alle Kinder anwesend sein müssen) beträgt ~~25~~ 20 Stunden pro Woche.
- (2) Für Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
- (3) Für Schulkinder in der ersten und zweiten Klasse werden in den Ferienzeiten dieselben Buchungszeiten angeboten.
- (4) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebühreuzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (5) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

FÜNFTER TEIL:

Sonstiges

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elterngespräche und Elternabende

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die regelmäßig angebotenen Elterngespräche nutzen.
- (3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt, können aber im Sinne einer engen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft nach Absprache auch häufiger durchgeführt werden. Die Termine werden individuell vereinbart.

§ 13 Betreuung auf dem Wege; Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie zur Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf.
- (3) Die Kinder sind täglich bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und müssen die Einrichtung um 13.00 Uhr verlassen haben, sofern sie nicht höher gebucht haben. In den Ferienzeiten ist das Bringen der Kinder bis 9.00 Uhr möglich.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, der Gemeinde Geroldshausen folgende Daten mitzuteilen:
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. **Auf Art. 26b BayKiBiG (Bußgeldvorschriften) wird verwiesen.**

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zum oder vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde Geroldshausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

SECHSTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die Gemeinde wird unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere rechtlich zulässige Regelungen ersetzen, die den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen und dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.09.2016~~ _____ 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom ~~22.12.2008 in der Fassung vom 21.10.2013~~ 01.09.2016 außer Kraft.

Geroldshausen, ~~21.10.2016~~ _____ 2017

.....
Schäfer, 1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für den Kindergarten Geroldshausen (Kindergartensatzung) gemäß dem in der Sitzung besprochenen Satzungsentwurf vom 17.05.2017. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 5 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung); Beschluss
--

Nach erfolgter Neufassung der Kindergartensatzung wird seitens der Verwaltung die Neufassung der Kindergartengebührensatzung vorgeschlagen.

Die Gebührensatzung wurde in den letzten Jahren bereits mehrfach geändert.

Sämtliche Änderungen sind nunmehr in beiliegendem Entwurf der Neufassung berücksichtigt. Gemeinsam mit dem LRA wurden hier ebenfalls einige erforderliche Modifikationen vorgenommen.

Der Satzungsentwurf wurde mit der Kindergartenleitung und dem Amt für Jugend und Familie abgestimmt.

Weiterhin wird eine Erhöhung der Gebührensätze vorgeschlagen.

Entwurf Neufassung der Kigagebührensatzung, die Änderungssatzungen wurden in die ursprüngliche Satzung eingearbeitet:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung)

der Gemeinde Geroldshausen

vom ~~22.12.2008~~ _____ 2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen

- wird,
 b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren ~~i. S. von § 5 Abs. 1~~ entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ~~bzw. mit der Übernahme des Kindergartenbetriebs durch die Gemeinde (01. Januar 2009)~~; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren ~~i. S. des § 5 Abs. 1~~ richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben: Vorschlag:

a) für Kinder ab 3 Jahren:		
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden	96,50 €	101,00 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden	101,50 €	106,00 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden	106,50 €	111,00 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden	111,50 €	116,00 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden	116,50 €	121,00 €
b) für Kinder unter 3 Jahren:		
- für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden	136,50 €	180,00 €
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden	141,50 €	190,00 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden	146,50 €	200,00 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden	151,50 €	210,00 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden	156,50 €	220,00 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden	161,50 €	230,00 €
c) für Schulkinder:		
- für eine Buchungszeit von 1 - 2 Stunden	42,50 €	47,00 €
- für eine Buchungszeit von 2 - 3 Stunden	65,50 €	70,00 €
- für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden	86,50 €	91,00 €
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden	96,50 €	101,00 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden	101,50 €	106,00 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden	106,50 €	111,00 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden	111,50 €	116,00 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden	116,50 €	121,00 €

- (2) Wird vom Kindergarten ein Mittagessen angeboten und nimmt ein Kind an diesem Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

- (3) Für Getränke wird eine monatliche Gebühr von 1,50 € erhoben, diese ist bereits in der Gebühr gem. § 5 Abs. 1 enthalten.

§ 6 Geschwisterermäßigung

1) Besuchen gleichzeitig 2 Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr für das 2. Kind um 20,00 € gesenkt.

2) Besuchen gleichzeitig 3 oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, entfällt die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das 3. und weitere Kinder.

§ 6 a

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ____ in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindergarten-Gebührensatzung vom 22.12.2008 sowie die hierzu erlassenen Änderungssatzungen vom 01.09.2011, 01.09.2012 und 01.09.2013 außer Kraft.

Geroldshausen, ~~22.12.2008~~

Schäfer, 1. Bürgermeister

Der Vorsitzende hat Vergleichszahlen benachbarter Kindergärten eingeholt und gibt diese zur Kenntnis. Im Jahr 2016 seien seitens der Gemeinde 200.000,00 € Kosten angefallen. Insbesondere im Krippenbereich sei ein hohes Defizit zu verzeichnen. Die vorgeschlagene Erhöhung führe jedoch nicht dazu, die anfallenden Kosten zu decken. Die letzte Gebührenerhöhung sei vor 7 Jahren erfolgt.

Die Gebührenerhöhung wird im Gremium kontrovers diskutiert. Es besteht jedoch Einigkeit, dass die vorgeschlagene Erhöhung im Krippenbereich als zu massiv angesehen wird. Eine moderate Erhöhung wird mehrheitlich als vertretbar erachtet. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren zukünftig analog der Gehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) gemäß dem in der Sitzung besprochenen Satzungsentwurf vom 17.05.2017 mit nachfolgender Änderung:

§ 5 I a und c Beschlussvorschlag wird übernommen.

§ 5 I b Beschlussvorschlag wird nicht übernommen, die Gebühr wird jeweils um 20,00 € erhöht.

Die Gebührenerhöhung erfolgt ab dem 01.09.2017.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr:	Gebühr ab 01.09.2017:
a) für Kinder ab 3 Jahren:		
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden	96,50 €	101,00 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden	101,50 €	106,00 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden	106,50 €	111,00 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden	111,50 €	116,00 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden	116,50 €	121,00 €
b) für Kinder unter 3 Jahren:		
- für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden	136,50 €	156,50 €
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden	141,50 €	161,50 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden	146,50 €	166,50 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden	151,50 €	171,50 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden	156,50 €	176,50 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden	161,50 €	181,50 €
c) für Schulkinder:		
- für eine Buchungszeit von 1 - 2 Stunden	42,50 €	47,00 €
- für eine Buchungszeit von 2 - 3 Stunden	65,50 €	70,00 €
- für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden	86,50 €	91,00 €
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden	96,50 €	101,00 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden	101,50 €	106,00 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden	106,50 €	111,00 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden	111,50 €	116,00 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden	116,50 €	121,00 €

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Errichtung eines Bauhofgebäudes mit Sozialtrakt auf dem Grundstück Fl.Nr. 274/1, Gemarkung Moos
--

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim beantragt eine Baugenehmigung zum Neubau Bauhofgebäudes mit Sozialtrakt auf dem Grundstück Fl.Nr. 274/1, Gemarkung Moos.

Das Baugrundstück befindet sich Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Das Bauvorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Aus Sicht der Verwaltung liegt ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht vor. Sonstige Bauvorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Die Erschließung mit Straße, Kanal und Wasser ist gesichert.

Die Anschlussleitungen an die Wasserversorgungsleitung und den Entwässerungshauptkanal müssen noch hergestellt werden. Die Beteiligung der Grundstücksnachbarn wurde durchgeführt. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Bauvorhaben keine planungsrechtlichen Belange entgegen. Seitens des Gremiums wird angemerkt, dass im Bereich Lager / Technik eine Zugangsmöglichkeit (Türe) vorzusehen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Antrag auf Baugenehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Errichtung eines Bauhofgebäudes mit Sozialtrakt auf dem Grundstück Fl.Nr. 274/1, Gemarkung Moos zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 7	Antrag auf Vorbescheid von den Eheleuten Mauckner-Kühnel / Kühnel zur Errichtung einer Hundepension zur Unterbringung von 10 Hunden während der Urlaubszeit oder tagsüber auf dem Grundstück Fl.Nr. 65, Gemarkung Moos, Sonnenstraße 9
--------------	---

Die Eheleute Kerstin Mauckner-Kühnel und Martin Kühnel beantragen einen Vorbescheid für die Errichtung einer Hundepension zur Unterbringung von 10 Hunden während der Urlaubszeit oder tagsüber auf dem Grundstück Fl.Nr. 9, Gem. Moos, Sonnenstraße 9.

Fragestellung über die im Vorbescheid zu entscheiden ist: Ist eine Hundepension für 10 Hunde auf dem Grundstück möglich.

In der vorhandenen Halle sollen Hundezwinger für 10 Hunde eingerichtet werden. Die angrenzende, südliche Grünfläche ist als Freilauf geplant; der um das Grundstück umlaufende Zaun soll auf 1,80 m erhöht und erweitert werden, um das Grundstück abzuschließen.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als gemischte Baufläche (M-Gebiet) dargestellt.

Die Bauherren beantragen das Absehen von der Nachbarbeteiligung gemäß Art. 71 BayBO.

Es erfolgt Diskussion. Das Gremium ist mehrheitlich der Auffassung, dass die beantragte Nutzung -nicht zuletzt durch die Nachbarn- als störend empfunden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Antrag auf Vorbescheid von den Eheleuten Kerstin Mauckner-Kühnel und Martin Kühnel zur Errichtung einer Hundepension zur Unterbringung von 10 Hunden während der Urlaubszeit oder tagsüber auf dem Grundstück Fl.Nr. 65, Gem. Moos, Sonnenstraße 9 zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 11 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

Der Antrag ist somit abgelehnt.

TOP 8	Informationen / Sonstiges
--------------	----------------------------------

a) Genehmigungsfreistellungsverfahren

Das Gremium nimmt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Anwesen Ziegelwende 21, Fl.-Nr. 720/21 der Gemarkung Geroldshausen im Genehmigungsfreistellungsverfahren zur Kenntnis.

b) Straßenausbesserungsarbeiten u.a. durch die Fa. Konrad

Der Vorsitzende gibt eine Kostenaufstellung der Fa. Konrad-Bau vom 11.5.2017 zur Kenntnis. Die ursprünglich beauftragte Summe von 40.000,00 € erhöht sich aufgrund von Auftragserweiterungen auf 77.000,00 €.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, durch das Gremium eine Ortseinsicht vor Ablauf der Gewährleistung am Anwesen durchzuführen. Die Verwaltung wird um eine entsprechende Wiedervorlage gebeten. Die Teerschicht sei bei zu kalter Witterung aufgebracht worden, daher seien Schäden zu befürchten.

Bei den Sanierungsarbeiten entstand eine Mulde in der Fahrbahnoberfläche. Diese müsse beseitigt werden. Der Vorsitzende sagt eine Prüfung zu.

c) Kanal- und Wasseranschluss Anwesen Ingolstädter Str. vom 2.5.2017

Herr Gögelein hat für das Anwesen Ingolstädter Str. Fl.-Nr. 380 Gem. Geroldshausen einen Kanal- und Wasseranschluss beantragt. Er gibt an, auf dem Grundstück zunächst kein Gebäude errichten zu wollen. Das Gremium signalisiert seine Zustimmung, sofern der Antragsteller sämtliche anfallenden Kosten übernimmt, die Leitungsverlegung durch eine Fachfirma und der Anschluss durch den Wasserwart durchgeführt wird.

d) Unterbringung von „Fehlbelegern“ bei dezentralen Asylbewerberunterkünften

Der Vorsitzende gibt ein Schreiben des LRA Würzburg vom 08.05.2017 zur Kenntnis. Das Gremium ist mehrheitlich der Auffassung, dass eine Wohnraumbeschaffung nicht Angelegenheit der Gemeinde sei.

e) Nachfaschingsumzug Waldbüttelbrunn

Der Vorsitzende berichtet, dass in Waldbüttelbrunn künftig nur noch ein Nachfaschingsumzug ohne Anschlussveranstaltung stattfinden werde.

TOP 9 Anfragen und Anregungen

a) Neubau Rathaus und Feuerwehr

Der Gemeinderat hat das Büro Grellmann mit dem Vorhaben für die Leistungsphasen 1 und 2 beauftragt.

Gemeinderat Wirths hat sich mit der Thematik befasst berichtet hierzu. Zunächst schlagen hohe Kosten für den Architekten mit ca. 360.000,00 € zu Buche. Das Rathaus könne wie geplant, das Feuerwehrhaus jedoch als Zweckbau wenn möglich mit drittem Stellplatz (Zuschuss 25.000,00 €) errichtet werden. Das obere Geschoss sowie das teure Dach solle eingespart werden. Der Jugendraum könne in den kleinen Sitzungssaal verlegt werden, hierdurch wären Einsparungen von 300.000,00 € bis 400.000,00 € möglich. Der Bürgermeister sagt zu, die Anregungen an den Planer weiterzugeben.

b) Feuerwehrversammlung am 12.5.17 in Geroldshausen

Gemeinderätin Krämer berichtet von Unstimmigkeiten der Feuerwehren Geroldshausen und Moos, welche in der Besprechung vorgebracht wurden. Gemeinderat Gardill bezeichnet die Zusammenarbeit beider Wehren als gut. Bei einem Stromaggregatbrand in einem Steinbruch habe es Missverständnisse gegeben. Auch die Verpflegung nach Einsätzen müsse geregelt werden.

Der Vorsitzende wird sich in der nächsten Woche mit den Kommandanten zu einer Aussprache zusammensetzen.